

# Vereinbarung für den Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

**Innsbrucker Kommunalbetriebe AG**

Geschäftsbereich Strom Netz

FN 90981x

Salurner Straße 11

6020 Innsbruck

im folgenden „Netzbetreiberin“ genannt

und Herr/Frau/Divers/Firma

Name:

---

Adresse:

---

Telefonnummer:

---

E-Mail:

---

Firmenbuchnummer/Vereinsnummer:

---

Gemeinschafts-ID der BEG (ID der Marktpartnerrolle einer Bürgerenergiegemeinschaft): CC

---

im Folgenden „BEG“ genannt

## Präambel

1. Mit den §§16b sowie 16d und e EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen sind über das Strom-Verteilernetz der Netzbetreiberin mit einer oder mehreren Erzeugungsanlage(n) verbunden. Jede:r Netzbenutzer:in behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung.
2. Die Netzbetreiberin ist die rechtmäßige Betreiberin eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Die BEG hat aus mindestens zwei Mitgliedern oder Gesellschafter:innen zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; sie hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.  
Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage liegt bei der Energiegemeinschaft. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlage kann sich die Energiegemeinschaft eines:einer Dritten bedienen. Der Netzzugangsvertrag der Erzeugungsanlage ist entweder durch die BEG selbst oder eine:n teilnehmende:n Netzbenutzer:in abzuschließen. Zusätzlich tritt die BEG gegenüber der Netzbetreiberin als Ansprechpartnerin in Vertretung aller teilnehmenden Netzbenutzer:innen auf.
4. Zwischen der Netzbetreiberin und den teilnehmenden Netzbenutzer:innen der BEG bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Teilnahme an der BEG werden zu diesen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen.
5. Sieht die BEG den Betrieb mit mehreren Erzeugungsanlagen vor, sind für deren vollständige Abwicklung noch bis Oktober 2022 die technischen Spezifikationen und Prozesse zu entwickeln. Bis dahin wird für jede Erzeugungsanlage eine separate Gemeinschafts-ID vergeben, der seitens BEG einzelne teilnehmende Netzbenutzer:innen zugeordnet und separat abgerechnet werden.
6. Ab Oktober 2022 werden die einzelnen Gemeinschafts-IDs je Erzeugungsanlage der Gemeinschafts-ID der BEG zugeordnet.

## I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb und die operative Abwicklung der BEG entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netzbetreiberin in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse abrufbar über [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) einzuhalten.

## II. Anlagenbeschreibung

Die gesamte Erzeugung erfolgt in der BEG wie folgt:

ZP-Bezeichnung „AT00...“	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung

Die Einspeisung erfolgt über den/die obgenannten Zählpunkt(e). Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Netzbenutzer:innen über den in Anlage ./A bzw. über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch die Netzbetreiberin zugeordnet.

## III. Prozessbeschreibung

Die BEG gibt der Netzbetreiberin die teilnehmenden Netzbenutzer:innen sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbenutzer:innen bekannt (Anlage ./A). Allfällige Änderungen bei bestehenden BEGen erfolgen ausschließlich digital, wenn dafür Marktprozesse vorgesehen sind.

Die Netzbetreiberin ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Sie nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den in Anlage ./A bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der von dem:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:in bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Die Netzbetreiberin wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin von dem:der bisherigen frei wählbaren Lieferanten: Lieferantin geliefert. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt(en) zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines:einer teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin mit der Netzbetreiberin aufgelöst, wird die Netzbetreiberin die BEG informieren und – im Fall einer statischen Aufteilung – bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage(en) (Überschuss) zuordnen.

## IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Netzbenutzer:innen zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit der Netzbetreiberin und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb einer BEG ist weiter

- ein abgeschlossener Vertrag zwischen der BEG und den teilnehmenden Netzbenutzer:innen, der sämtliche erforderlichen Regelungen iS der §§ 16b sowie 16d und e EIWOG 2010 enthält;
- ein Netzzugangsvertrag samt Zusatzvereinbarung für jede:n teilnehmende:n Netzbenutzer:in und ein Netzzugangsvertrag für den/die Erzeugungszählpunkt(e) mit der Netzbetreiberin sowie ein aufrechter Vertrag mit einem:einer Energielieferant:in/Energieabnehmer:in;
- ein festgelegter Modus (statisch oder dynamisch) zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen (Anlage /A bzw. Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage(n) in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass seitens der BEG sichergestellt ist, dass die Zustimmung der teilnehmenden Netzbenutzer:innen bzw. der Gemeinschaft zur Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte gemäß § 84a EIWOG eingeholt wurde.
- dass sich sowohl die Erzeugungsanlage(n), als auch sämtliche Verbrauchsanlagen in einem Netzgebiet befinden.

## V. Pflichten der BEG

Seitens der BEG sind der Netzbetreiberin gemäß § 16d Abs. 2 EIWOG 2010 folgende Inhalte und allfällige Änderungen bekanntzugeben:

- Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage(n) unter Angabe der Zählpunktnummer;
- Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen unter Angabe der Zählpunktnummern. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Teilnahme der Verbrauchsanlage obliegt der Netzbetreiberin und bedarf ihrer Zustimmung. Sollten der Netzbetreiberin mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese der Netzbetreiberin von der BEG zu vergüten.
- Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
- jeweiliger zugeordneter Erzeugungsanteil (gemäß Aufteilungsschlüssel) der teilnehmenden Netzbenutzer:innen an der/den Erzeugungsanlage(n) sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
- Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzer:innen;
- Beendigung oder Auflösung der BEG sowie die Demontage der Erzeugungsanlage(n).

Die BEG hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt werden und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Die BEG ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Netzbenutzer:innen und ihr verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat die BEG die Netzbetreiberin bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

## VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Die Netzbetreiberin wird der BEG die zur Vertragsabwicklung erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jede:r Vertragspartner:in darf die ihm:ihr jeweils von dem:der anderen Vertragspartner:in übermittelten Daten der Marktteilnehmer:innen/Netzbenutzer:innen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

## VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen zeichnet die BEG verantwortlich. Jede:r Vertragspartner:in haftet dem:der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die Netzbetreiberin haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der BEG und/oder der teilnehmenden Netzbenutzer:innen.

Die Netzbetreiberin prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihr gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Netzbenutzer:innen Ansprüche geltend gemacht werden, wird sie die BEG schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung die BEG verantwortlich ist.

## VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die BEG kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner:innen zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages

verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV bzw. den heranzuziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner:innen, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der hinsichtlich des/der Erzeugungszählpunkte(s) abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d. h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

## IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner:innen gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz der Verteilnetzbetreiberin sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

---

Ort, Datum

---

BEG

## XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozessen auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

## XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger:innen über. Jede:r Vertragspartner:in ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger:innen zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der:die andere Partner:in umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

## IV. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede:r Vertragspartner:in erhält eine Ausfertigung.

---

Ort, Datum

---

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
als Netzbetreiberin

Anlage ./A: Liste der Zählpunkte und Aufteilungsmodus der erzeugten Energie



4. Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt entsprechend den oben stehenden Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des:der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines:einer teilnehmenden Netzbenutzers:Netzbenutzerin verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n).

Es gilt ab Unterzeichnung der oben dargestellte Aufteilungsschlüssel.

---

BEG

---

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
als Netzbetreiberin